



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
[REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):

[REDACTED]

wegen Forderung

am 8.4.2009 ohne mündliche Verhandlung

folgendes

Endurteil gemäß § 495a ZPO

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 409,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 18.07.2008 zu bezahlen.

Geschäftsnummer:
415 C 21882/08

57

Tatbestand

entfällt nach § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 409,-- EUR aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag i.V.m. Ziffer 8 der Einstellbedingungen.

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass das auf die Beklagte zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] vom 18.01.2008 bis 21.01.2008 auf dem [REDACTED] Parkplatz am [REDACTED] ununterbrochen abgestellt war. Das auf die Beklagte zugelassene Fahrzeug, mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] war in dem Zeitraum 18.01.2008 bis 28.01.2008 ununterbrochen auf dem [REDACTED] Parkplatz am [REDACTED] abgestellt. Dies ergibt sich aus der Aussage der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Die Zeugin [REDACTED] hat glaubwürdig ausgesagt, sie habe festgestellt, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], sei am 18.01., 19.01., 23.01., 24.01. und 28.01.2008 auf dem Parkplatz abgestellt gewesen. Am 19.01.2008 sei das Fahrzeug makiert worden. Anhand der Makierung habe sie feststellen können, dass das Fahrzeug nicht über Nacht bewegt worden sei. Die Zeugin [REDACTED] hat festgestellt, dass das Fahrzeug am 26.01.2008 auf dem Parkplatz abgestellt war. Auf Grund der Aussagen der beiden Zeugen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], vom 18.01.2008 bis 28.1.2008 auf dem Parkplatz abgestellt war.

Die Zeugin [REDACTED] hat hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] ausgesagt, sie habe festgehalten, dass das Fahrzeug am 18.01., 19.01. und 21.01. auf dem Parkplatz abgestellt war. Am 19.01. sei das Fahrzeug makiert worden. Anhand der Makierung habe sie feststellen können, dass das Fahrzeug nicht bewegt worden war.

Auf Grund der Aussage der Zeugin [REDACTED] steht fest, dass das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] in der Zeit vom 18.01.2008 bis 21.01.2008 auf dem Parkplatz abgestellt war.

Durch die Benutzung der [REDACTED] Anlage ist ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, wer die Fahrzeuge auf dem Parkplatz abgestellt hat. Sie hat hierzu vorgetragen, es handle sich insoweit um einen Umstand, der zu dem, der Beklagten entzogenen Bereiche gehöre. Das pauschale Bestreiten der Passivlegitimation durch die Beklagte ist nicht ausreichend. Bei der Frage, wer das Fahrzeug auf den Parkplatz

Geschäftsnummer:
415 C 21882/08

abgestellt hat, handelt es sich um einen Umstand, der zu dem, dem Einblick der Klägerin entzogenen Bereich gehört. Der Beklagten ist zuzumuten, im Rahmen ihrer Erklärungslast nach § 138 Abs. 3 ZPO als Halterin des Fahrzeuges mitzuteilen, welche Kenntnisse sie über die Nutzung des PKW's und das Parken des Fahrzeuges auf dem Parkplatz hat, sowie, wen sie als Parkenden ermitteln konnte. Die Nutzung der Firmen-PKW's gehört keineswegs zu einem Umstand, der dem Einblick der Beklagten entzogen ist. Wer, wenn nicht die Beklagte als Halterin der Firmenfahrzeuge, soll denn wissen, an wen das Fahrzeug überlassen wurde. Das Gericht hat insoweit am 25.11.2008 auch einen rechtlichen Hinweis erteilt.

Die Einstellbedingungen sind Bestandteil des zustande gekommenen Vertrages. Gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 1, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist. Im Zufahrtsbereich der Anlage befindet sich ein deutlich sichtbares Schild, das auch auf die Einstellbedingungen hinweist. Dort wird darauf hingewiesen, dass sich die vollständigen Einstellbedingungen an den Ausgängen befinden. Dies genügt den Anforderungen zur Einbeziehung der Einstellbedingungen. Bei konkludent geschlossenen Massenverträgen, wie dem vorliegenden Vertrag, die konkludent durch die Inanspruchnahme der Leistung zustande kommen, reicht ein deutlich sichtbarer Aushang. Dies ist hier der Fall.

Auf Grund der Einstellbedingungen ist die Klägerin auch aktivlegitimiert.

Nach Ziffer 8 der Einstellbedingungen wird bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,-- EUR je Tag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 24 Stunden, gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30,-- EUR bis zu einem Maximalbetrag von 500,-- EUR. Daher schuldet die Beklagte für das Abstellen des PKW's mit dem amtlichen Kennzeichen eine Vertragsstrafe in Höhe von 90,-- EUR und für das Abstellen des PKW's mit dem amtlichen Kennzeichen eine Vertragsstrafe von 300,-- EUR. Ziffer 8 Satz 1 und 2 der Einstellbedingungen verstößt nicht gegen § 309 Ziffer 6 BGB. Diese Norm enthält eine kasuistische Verbotsnorm, wobei der vorliegende Fall nicht unter die dort aufgeführten Voraussetzungen fällt. Die Einstellbedingung verstößt auch nicht gegen § 307 BGB. Es liegt keine unangemessene Benachteiligung vor. Eine Vertragsstrafe von 30,-- EUR bewegt sich im zulässigen Rahmen.

Der Anspruch auf Zahlung von 10,20 EUR ergibt sich aus § 280 BGB.

Der Ausspruch über die weiteren Nebenforderungen beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Geschäftsnummer:
21882/08

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Das Urteil ist gemäß §§ 708, Nr. 11, 713 ZPO vorläufig vollstreckbar.